

Ehrungsordnung der Gemeinde Frielendorf

I. Ehrenplakette

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Frielendorf ehrt gemäß den nachstehenden Bestimmungen Personen, die sich in besonderer Weise um die Gemeinde verdient gemacht haben, z. B ehrenamtliche Tätigkeit in der Jugendarbeit, in der Feuerwehr, im kirchlichen, sozialen und kulturellen Bereich, mit der Ehrenplakette der Gemeinde Frielendorf.
- (2) Die Ehrenplakette wird in drei Stufen (Bronze, Silber und Gold) verliehen. Sie zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde Frielendorf mit rundumlaufender Schrift

Gemeinde Frielendorf

Auf der Rückseite trägt sie den Namen des Ausgezeichneten oder der ausgezeichneten Vereinigung mit dem Zusatz

**Für besondere Verdienste
Gemeinde Frielendorf
Datum der Auszeichnung**

- (3) Zur Ehrenplakete wird eine Besitzurkunde vergeben.
- (4) Die Ehrenplakette der Gemeinde Frielendorf wird in würdiger Form durch den Bürgermeister überreicht.

§ 2 Verleihung der Ehrenplakette

- (1) Mit der Ehrenplakette kann nur ausgezeichnet werden, wer seinen ständigen Wohnsitz in der Gemeinde Frielendorf hat oder durch seine Verdienste mit der Gemeinde Frielendorf eng verbunden ist.
- (2) Der Wert der Ehrenplakette soll in der Seltenheit ihrer Verleihung zum Ausdruck kommen.
- (3) Die Entscheidung über die Verleihung der Ehrenplakette ist in jedem Einzelfall dem Gemeindevorstand der Gemeinde Frielendorf vorbehalten.

§ 3 Richtlinie zur Verleihung der Ehrenplakette

I. Ehrenplakette in Bronze

1. 10-jährige aktive und bedeutende ehrenamtliche Tätigkeit in der Jugendarbeit, im sozialen, karitativen, diakonischen und kulturellen Bereich (z. B. als Vereinsvorsitzender, Chorleiter, Jugendwart, Wehrführer, stellvertr. Wehrführer, Gerätewart einer Feuerwehr)
2. 40-jährige aktive Mitgliedschaft in der Feuerwehr
3. bedeutende Einzelleistungen (z. B. Schreiben einer Chronik)
4. mindestens 12-jährige ehrenamtliche Tätigkeit als Gemeindevertreter oder Ortsbeiratsmitglied
5. mindestens 8-jährige ehrenamtliche Tätigkeit als Beigeordneter oder Ortsvorsteher
6. 25-jährige bedeutende ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen (z. B. als Sportler, Vorstandsmitglied, Platzwart)

II. Ehrenplakette in Silber

1. 25-jährige aktive und hervorgehobene ehrenamtliche Tätigkeit in der Jugendarbeit, im sozialen, karitativen, diakonischen und kulturellen Bereich
2. 40-jährige Mitgliedschaft in der Feuerwehr und langjährige (15 Jahre) Ausübung einer besonders hervorgehobenen Funktion (z. B. Wehrführer)
3. besonders hervorgehobene Einzelleistungen
4. mindestens 16-jährige ehrenamtliche Tätigkeit als Beigeordneter oder Ortsvorsteher
5. 24-jährige ehrenamtliche Tätigkeit als Gemeindevertreter oder Ortsbeiratsmitglied (Inhaber einer Ehrenbezeichnung)

III. Ehrenplakette in Gold

25-jährige ehrenamtliche Tätigkeit als Beigeordneter oder Ortsvorsteher (Inhaber einer Ehrenbezeichnung)

Im übrigen soll die Ehrenplakette in Gold nur für besonders langjährige und herausragende ehrenamtliche Tätigkeiten verliehen werden.

Über die Verleihung der Ehrenplakette an Amts- und Mandatsträger ist jeweils nach Erfüllung der in den Richtlinien angegebenen Zeiten zu entscheiden. Die Ehrung von Amts- und Mandatsträgern ist grundsätzlich vor der Gemeindevertretung vorzunehmen. Die Ehrenplakette soll möglichst in Veranstaltungen (Jahreshauptversammlungen etc.) der vorschlagenden Vereine überreicht werden.

II. Ehrenurkunde

§ 4 Allgemeines

- (1) Als Anerkennung für besondere Leistungen im Sport ehrt die Gemeinde Frielendorf gemäß nachstehenden Bestimmungen Sportler sowie Personen, die sich um den Sport besonders verdient gemacht haben durch Verleihung der Ehrenurkunde der Gemeinde Frielendorf.
- (2) Die Ehrenurkunde wird in drei Stufen (Bronze, Silber und Gold) verliehen. Sie zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde Frielendorf.
- (3) Die Ehrenurkunde wird in würdiger Form durch den Bürgermeister der Gemeinde Frielendorf überreicht.

§ 5 Verleihung der Ehrenurkunde

- (1) Die Vereine/Institutionen schlagen dem Gemeindevorstand der Gemeinde Frielendorf Personen, die sich im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen ausgezeichnet haben, zur Ehrung vor.
- (2) Die Entscheidung über eine Ehrung ist dem Gemeindevorstand der Gemeinde Frielendorf vorbehalten.
- (3) Mit der Ehrenurkunde kann nur ausgezeichnet werden, wer seinen ständigen Wohnsitz in der Gemeinde Frielendorf hat oder dem/der antragstellenden Frielendorfer Verein/Institution angehört.
- (4) Die Ehrenurkunde wird für Verdienste um den Sport und für folgende sportliche Leistungen verliehen:

a) Ehrenurkunde in Bronze :

- 1. Sieger Kreismeisterschaften – Jugend
- 2. und 3. Sieger bei Bezirks-/Gaumeisterschaften – Jugend
- 3. Sieger bei Hessischen Meisterschaften
- Mitglied einer Hessenauswahl
- Aufstieg einer Mannschaft ab Bezirksebene im Tischtennis, Tennis, Schießen und Turnen
- Meisterschaft einer Fußballmannschaft

b) Ehrenurkunde in Silber:

- 2. und 3. Sieger bei Deutschen Meisterschaften
- 1. Sieger bei Bezirks-/Gaumeisterschaften
- 1. Sieger bei Hessischen Meisterschaften
- 2. Sieger bei Hessischen Meisterschaften
- Aufstellung eines Landesrekordes

c) **Ehrenurkunde in Gold**

- Deutsche Meisterschaft
 - Teilnahme an Olympischen Spielen, Europa- oder Weltmeisterschaften
 - Nationalmannschaftsmitglied
 - Aufstellung eines Deutschen-, Europa- oder Weltrekords
- (5) Neben Einzelehrungen können auch Mannschaftsehrungen vorgenommen werden. In diesem Fall erhält der Verein und jedes Mitglied eine Urkunde.
- (6) Neben den Einzelpersonen und Mannschaften wird auch deren Trainern/Übungsleitern die gleiche Ehrenurkunde verliehen.
- (7) Bei Erringung mehrerer Meisterschaften wird nur eine Auszeichnung verliehen, und zwar für die höchste Meisterschaft.
- (8) Jugendliche werden immer geehrt. Zusätzlich erhalten Jugendliche zur Urkunde ein Geschenk. Bei Erwachsenen werden 1. bis 3. Plätze bei Deutschen Meisterschaften immer geehrt, 1. Plätze bei Hessenmeisterschaften max. dreimal geehrt und alle anderen Ehrungen einmal.
- (9) Bei weiteren hervorragenden sportlichen Leistungen im Rahmen von Länderkämpfen auf internationaler Ebene und den Olympischen Spielen bleibt dem Gemeindevorstand vorbehalten, die Leistung mit einer Ehrenplakette der Gemeinde Frielendorf zu würdigen.

§ 6

- (1) Berufssportler werden von der Ehrung nicht erfasst und sind somit ausgeschlossen.

§ 7

- (1) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann einem Sportler sowie einer Mannschaft auch die Ehrenurkunde der Gemeinde Frielendorf verliehen werden, ohne dass die Voraussetzungen des § 5 vorliegen.

Frielendorf, 25. Mai 2012

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Frielendorf

„Dienstsiegel der Gemeinde Frielendorf Schwalm-Eder-Kreis“

gez. Fey, Bürgermeister